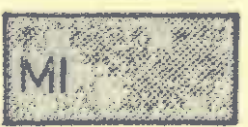


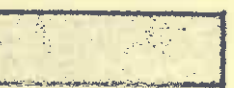
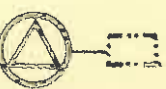
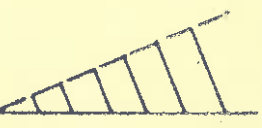
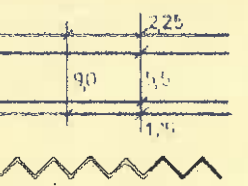
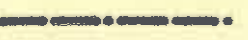
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 2(5) BauNVO)
2. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauNVO u. § 1(3) BauNVO)
3. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauNVO u. § 1(3) BauNVO)
 - 3.1. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17(4) BauNVO)
 - 3.2. Grundflächennzahl GRZ (§ 16 BauNVO)
 - 3.2.1. Bei gewerblicher Nutzung: mit im Einzelplan als Ausnahme eine GRZ von 0,6 zugelassen (§ 17(5) BauNVO u. § 16 BauNVO)
 - 3.2.2. Geschossflächenzahl GFZ (§ 17 BauNVO und § 16 BauNVO). Die angegebenen GFZ-Werte gelten als Höchstwerte.
4. Bauweise (§ 9(1) BauNVO und § 22 BauNVO)
 - 4.1. Offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 4(1) BauNVO und § 10 BauNVO)
 - 5.1. Baugruben (§ 23(3) BauNVO)
 - 5.2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenflächen im Sinne des § 14(1) BauNVO und Garagen nicht zulässig (§ 23(5) BauNVO)
6. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9(1) BauNVO und § 1 BauNVO)
 - 6.1. Strassen, Gehwege
 - 6.2. Kadaster
 - 6.3. Anwesenheitsflächen ohne Aufsicht im Baugrubenbau
 - 6.4. Aufstellung der Grundstücke der Verkehrsflächen
 Soweit öffentliche Verkehrsflächen nicht überbaut sind, sind die Grundstücke der Verkehrsflächen im Baugrubenbau zu verzeichnen, und die Grundstücke der Verkehrsflächen im Baugrubenbau zu verzeichnen, und die Grundstücke der Verkehrsflächen im Baugrubenbau zu verzeichnen.
 - 6.5. Öffentliche Verkehrsflächen
 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Baugrubenbau zu verzeichnen, und die Grundstücke der Verkehrsflächen im Baugrubenbau zu verzeichnen, und die Grundstücke der Verkehrsflächen im Baugrubenbau zu verzeichnen.
7. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9(1) BauNVO)
 - 7.1. Öffentliche Verkehrsflächen
8. Grundflächen (§ 1(1) BauNVO)
 - 8.1. Grundflächen



II
0,4



0



11.3. Grunddienstbarkeit zugunsten der Bundeswasser AG, Darmstadt, bestehend in dem Belasteten Grundstück Wasserversorgungsanlagen, zu unterhalten, zu erneuern und die diesem Zweck jederzeit ungehindert zu sein. Das Grundstück darf in dem eingezzeichneten von je 3,00m beiderseits der Wasserversorgungsanlagen weder überbaut noch mit Bäumen und stielgehenden Wurzelwerk bepflanzt werden.

12. Nachrichtliche Hinweise

- 12.1. Die vertikale Begrenzung des Baugebietes von der Trasse der geplanten Südumgehungsstraße 3096 für den Ortsteil Wolfshagen.
- 12.2. Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und insbesondere Anlagen nach dem 22. des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes vom 1.10.74 (BGBl. I, S. 221) - dürfen sich gegen Beeinträchtigungen ausgesetzten Flächen und die nicht als Störung der öffentlichen Sicherheit auswirken.

Die Aufstellung des Entwurfs zum Bebauungsplan gemäß § 2(1) BauNVO wurde von der Gemeindevertretung mit Beschluß vom 17. MAI 1974 beschlossen.

Der Bürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde bearbeitet von:

PLAN-1974-0000000000
DARMSTADT
6100 Darmstadt
Kleiststraße 11

Die Gemeinde hat den Entwurf zum Bebauungsplan mit Beschluß vom 17. MAI 1974 beschlossen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde bearbeitet von:

